



# Tanzsportverein Kastell Dinslaken e.V.

\* TSV Kastell Dinslaken e.V. \* Joseph-von-Eichendorff-Str.7 ° 46537 Dinslaken

## VEREINSSATZUNG

einschl. der eingetragenen Satzungsänderungen

Eintragungen im Vereinsregister, Amtsgericht Dinslaken Nr. 444:

Gründungseintragung:	04.12.1978
1. Satzungsänderung:	05.02.1979
2. Satzungsänderung:	20.06.1979
3. Satzungsänderung:	29.11.1979
4. Satzungsänderung:	23.09.1986
5. Satzungsänderung:	21.11.1989
6. Satzungsänderung:	06.12.1990
7. Satzungsänderung:	18.08.1994
8. Satzungsänderung:	27.07.2000
9. Satzungsänderung:	28.05.2008
10. Satzungsänderung:	21.06.2010
11. Satzungsänderung:	29.10.2013
12. Satzungsänderung:	28.02.2016
13. Satzungsänderung:	26.03.2023

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

Der am 22. Oktober 1978 in Dinslaken gegründete Verein führt den Namen "Tanzsportverein Kastell Dinslaken" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken und hat seinen Sitz in Dinslaken.

Der Verein wird Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes im Landessportbund werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch tanzsportliches Training der Mitglieder, Teilnahme der Mitglieder an Tanzturnieren.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Dinslaken.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Änderung der Vorstand entscheidet.

Neben der aktiven Mitgliedschaft kommen in Betracht:

- zahlende inaktive Mitgliedschaft (passiv)
- Ehrenmitgliedschaft (aufgrund besonderer Verdienste um den Verein)
- Mitgliedschaft auf Zeit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Das Gleiche gilt für den Wechsel von aktive in passive Mitgliedschaft. Bei Mitgliedschaft auf Zeit entfällt die Klausel des Austritts.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Für die vereinsinterne Verwaltung kommuniziert der Verein mit seinen Mitgliedern kostengünstig per E-Mail. Mitglieder, die keine erreichbare E-Mail-Adresse angeben, müssen einen Zusatzbeitrag leisten.

Der Zusatzbeitrag wird auch erhoben, wenn eine benannte E-Mail-Adresse sich als mehr als 30 Tage nicht erreichbar herausstellt.

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der E-Mail-Adresse, unter der sie erreichbar sind, dem Vorstand mitzuteilen.

E-Mails an Vereinsmitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an die vom Mitglied benannte Adresse abgesandt und nicht als nicht zustellbar retourniert wurde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3 Beiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000650607 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jeweils zum 05. eines Monats eingezogen.

## **§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Mitglieder auf Zeit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Mitglieder auf Zeit.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder,
- b) zahlende inaktive Mitglieder (passive),
- c) Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung,
- b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren.

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Aushang im Vereinsheim und per E-Mail. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen der Jugendwart – vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den abgegebenen Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung, maximal bis zur jeweiligen Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach dem Einkommensteuergesetz. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart – gewählt; wobei jährlich die im Nachhinein benannten Mitglieder turnusmäßig ausscheiden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Das Ausscheiden wird wie folgt geregelt:

a) in den geraden Kalenderjahren:

stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart

b) in den ungeraden Kalenderjahren:

1. Vorsitzender, Sportwart und Schriftführer.

Begonnen wird mit dieser Regelung zur Mitgliederversammlung 1999.

Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftwart und der Sportwart.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 6 Abs. 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 7a Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 6 Abs. 5 und 6 der Satzung.

Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

### **§ 8 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§9 Abteilungen und Ausschüsse**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Abteilungen, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

### **§ 9a Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes eV**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes eV,
  - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes eV, in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tanzsportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken einzutragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dinslaken,	22.10.1978	30.03.1979	28.02.1986	07.09.1990
	18.01.1979	25.10.1979	20.10.1989	10.06.1994
	19.03.2000	16.03.2008	21.03.2010	24.03.2013
	30.03.2014	28.02.2016	26.03.2023	